

XIV.

Ueber das *nominis pignus* und *pignoris pignus*.

A b h a n d l u n g

von

Herrn Ober-Landes-Gerichts-Assessor **Korte** in Tecklenburg.

---

In den älteren Compendien über das römische Recht wurde das Pfandrecht gewöhnlich generell als ein dingliches Recht definiert. Man übersah aber dabei, daß schon bei den Römern der Begriff des Pfandrechts sich sehr erweitert hatte, und daß das neue Pfandrecht nicht bloß *res corporales* zum Gegenstande hatte, sondern daß es sich auch allmählig auf *res incorporales* ausdehnte, indem das Streben dahin ging, nicht bloß die *dominia*, sondern alle Theile des Vermögens pfandbar zu machen. Es fand hier etwas Aehnliches statt, wie bei der Erweiterung des Begriffes Besitz in der Erfindung einer *juris quasi possessio*, nur daß man hier beim Pfandrecht noch weiter ging und dasselbe nicht bloß auf *jura in re aliena*, sondern selbst auf persönliche Rechte, auf Obligationen, ausdehnte.

So entstanden denn auch das *pignus nominis* und das *pignoris pignus*, über welche wir hier, mit